

Beschluss (gegen die Stimmen von DIE LINKE./Die PARTEI, ÖDP/München-Liste und AfD):

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Punkt 1 des Vortrages entsprochen werden.
2. Den Stellungnahmen außerhalb des formalen Verfahrensschrittes nach § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Punkt 2 des Vortrages entsprochen werden.
3. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Punkt 3 des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses 12 kann nur nach Maßgabe des Vortrages unter Buchstabe A Punkt 4 des Vortrages entsprochen werden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2113 für den Bereich Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8, Gemarkung Freimann – Plan vom 04.04.2024 und Text – und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2113 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erst öffentlich auszulegen, wenn alle notwendigen Verträge, insbesondere der städtebauliche Vertrag (Grundvereinbarung), rechtswirksam abgeschlossen sind, die (vertraglich) vereinbarten Sicherheiten gestellt wurden, die Auflassungsvormerkungen, die dinglichen Rechte sowie die Grundschuld jeweils an ihrer endgültigen Rangstelle im Grundbuch eingetragen sind oder eine Bestätigung der Notarin/des Notars vorliegt, dass die Anträge beim Grundbuchamt gestellt sind und dem Notar/der Notarin aufgrund Einsicht in das Grundbuch und in das elektronische Antragsverzeichnis (Markentabelle) keine Umstände bekannt wurden, die der rangrichtigen Eintragung entgegenstehen.
7. Der gestaffelten Fälligkeit der Zahlung der Ablöse der Herstellungskosten der ursächlichen sozialen Infrastruktur durch anteiligen Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe der Ausführungen in der Begründung unter Kapitel 7.5.2. wird zugestimmt.

- 8. Die Grünanlage am Garching Mühlenbach soll naturnah gestaltet und der Bach als blaue Infrastruktur erlebbar werden.**

Das Baureferat wird daher beauftragt, so weit wie möglich bachbegleitende Einfriedungen zu vermeiden. Einfriedungen sollen nur an den Stellen errichtet werden, wo dies aus sicherheitstechnischen und haftungsrechtlichen Gründen unumgänglich ist.

Das Baureferat wird ferner beauftragt, diese Einfriedungen nur mit der minimal erforderlichen Höhe zu errichten, jedoch maximal mit einer Höhe von 1,30 m, wenn haftungsrechtlich möglich. Etwaige Einfriedungen sind zudem in Form von Geländern zu errichten. Einfriedungen in Form von Maschendrahtzäunen und mit dem Ziel der Überwucherung mit Hecken sind zu vermeiden, damit eine Erlebbarkeit der blauen Infrastruktur möglich bleibt.

Das Baureferat wird beauftragt, die historische Einfassung des Kanals im Südteil des Parks zwischen Kraftwerk und Floriansmühlstraße beizubehalten. Freiborde sind dafür, wie im Billigungsbeschluss ermöglicht, abgesetzt von der Kanalkante, zum Beispiel als begrünte Hügel, zu errichten.

Die Einfriedungen des Wasserkraftwerks sind von diesen Vorgaben ausgenommen.

9. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02860 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 28.06.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02035 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
11. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02037 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
12. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02038 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
13. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02772 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
14. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02773 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 18.07.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

15. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00003 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 16.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
16. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00742 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 05.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.
17. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.